



KlinikClowns Bayern e.V.  
Obere Hauptstr. 3  
85354 Freising  
Deutschland

Herrn  
Manfred Kager  
Lakechallenge Bayern - Germany - Austria  
Dreikönigsmarsch  
Pfalzstraße 34  
86343 Königsbrunn

### Bestätigung über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeitrag

im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Name und Anschrift des Zuwendenden:

**Herr Manfred Kager, Lakechallenge Bayern - Germany - Austria Dreikönigsmarsch Pfalzstraße 34, 86343 Königsbrunn**

Gesamtbetrag der Zuwendung in Ziffern / in Buchstaben / Datum  
**500,00 € / \*\* Fünf Null Null Komma Null Null \*\* / 07.10.2020**

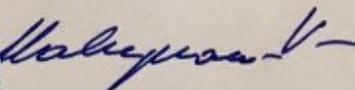
Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen: Ja [ ] Nein [ X ]

Wir sind wegen Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Freising, StNr. 115/111/40155, vom 24.09.2020 für den letzten Veranlagungszeitraum 2017 bis 2019 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt Freising StNr. 115/111/40155 mit Bescheid vom 22.08.2017 nach § 60a AO gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung die öffentliche Gesundheitspflege.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege verwendet wird.

Freising, 14.10.2020

  
  
Elisabeth Makeneade Vondrak, 1. Vorsitzende

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).